

Einrichtung „Haus der
Hoffnung“

Entwicklung:

- Als unser Haus im Jahr 1999 eröffnet wurde, hatte wir 30 Plätze Sozialtherapie und 10 Plätze im Pflegebereich.
- Unsere Einrichtung hatte den Namen Sozialtherapeutische Langzeiteinrichtung für nichtabstinent fähige Alkoholiker, also eine C3 Einrichtung der Einstufungen des Sozialhilfeträgers.
- Alle Bewohner wollten auf den Konsum von Alkohol nicht verzichten und hatte meist auch schon mehrere Entgiftungen und Einrichtungen durchlebt.
- Selbst im Pflegebereich spielte das Thema Alkoholkonsum eine große Rolle, dadurch konnte die Einrichtung auch relativ schnell alle Plätze vergeben.
- Kostenzusagen kamen damals vom Sozialhilfeträger bzw. Pflegekassen. In der Zeit bis zur Einführung des Bundesteilhabegesetzes hatte alle Bewohner nur einen gesetzlichen Barbetrag zur Verfügung.
- Dadurch konnte die Festlegung wieviel Konsum an Alkohol jeden Tag abgegeben wurde, mit jedem Bewohner festgelegt werden. Damals und auch heute, muss der Alkohol aus dem Barvermögen gekauft werden.
- Im Jahr 2002 wurde der Bereich Pflege geschlossen, dadurch werden 40 Plätze Sozialtherapie angeboten.

Änderung durch das BTHG:

- Mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes wurde die Trennung von Leistungen durchgeführt.
- Jeder Leistungsberechtigte hat jetzt mehr Barvermögen zu Verfügung, wodurch sich natürlich auch Veränderungen an uns als Einrichtung ergeben haben.
- Wir arbeiten mit der Möglichkeit der individuellen Absprachen des Leistungsberechtigten mit uns als Leistungserbringer. So haben wir durch unser Bezugsbetreuersystem einen Einfluss auf den Konsum von Alkohol.
- Der Bezugsbetreuer legt mit dem Leistungsberechtigten die Höhe des Barbetrages für den Kauf von Alkoholischen Getränken fest. Der Leistungsträger kann natürlich in ITP–Gesprächen den Konsum steuern, durch individuelle Festlegungen durch die Gespräche, die in der Regel jährlich ausgewertet und angepasst werden sollten.
- In unserer Einrichtung der Besonderen Wohnform wird die Umstellung auf Fachleistungsstunden vorbereitet.

Inhalt der Fachleistung:

- Jeder Leistungsberechtigte bekommt in individueller Festlegung seine Fachleistungsstunden durch die Leistungsträger zugeteilt.
- Unsere Leistungen entsprechend nach § 102 SGB IX der Sozialen Teilhabe in verschiedenen Formen der Assistenzleistungen.
- Vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten, zu erbringen durch Fach- und Nichtfachkräfte (Assistenz / ersetzenden Leistungen).
- Vorbereitung der Mahlzeiten / Waschen der persönlichen Bekleidung, Übernahme vom persönlichen Einkauf / Ausgabe von Medikamenten
- die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung, zu erbringen durch Fachkräfte (Anleitung und Übung) (qualifizierte Assistenz/ (befähigende Leistung)
- Angebot Ergo / Bewegungsförderung / Kreativbereich / Gartenbereich / Hauswirtschaft (Küche; Reinigung) / Außenbereich (Reinigung) / Mobilitätsförderung / Entspannung / Holzwerkstatt / Gespräche / Medizinische Versorgung / Fahrradwerkstatt / Gedächtnis-Konzentrationsförderung / Freizeitgestaltung / Einkaufstraining / Begleitung Arzttermin / Kochgruppe

Fachleistung und Alkohol:

- Bei der Durchführung der Leistungsangebote ist unser Ziel die 0 Promille zur optimalen Umsetzung zu erreichen. Bei uns in der Einrichtung werden die Leistungen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 - 15:30 Uhr angeboten. Aufgrund des jahrelangen Alkoholkonsum ist es schon eine große Voraussetzung und auch große Überwindung dieses Ziel zu erreichen und einzuhalten.
- Da in unserer Einrichtung Alkoholkonsum erlaubt ist, kann natürlich auch der Fall eintreten das Leistungsberechtigte Alkoholisiert zu Angebot erscheinen.
- Durch anschließender Aufarbeitung mit dem Bezugsbetreuer, wird nach einer Lösung gesucht die für beide Seiten akzeptiert werden kann.
- wie zum Beispiel:
- gemeinsame Festlegung wann zu welcher Uhrzeit Alkohol konsumiert werden kann
- gibt es Leistungen die auch im Alkoholisiertem Zustand durchgeführt werden können

Offene Fragen:

Finanzierbarkeit durch Fachleistungsstunden verbunden mit folgenden Punkten:

- Verständnis bei den Leistungsträgern bei einem vorhandenen Alkoholproblem und der Wunsch des kontrollierten Konsums, damit verbunden die Festlegung der Fachleistungsstunden
- Umsetzung der Fachleistung durch auftreten bei Folgeerkrankungen
- welche Möglichkeiten der Fachleistung bei erlangen der Altersrente sind noch gegeben